

# I. Nachtragssatzung

## zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) in der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 15.10.1999

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. S.-H. S. 57), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. S.-H., S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.05.2008 folgende Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 15.10.1999 erlassen:

### Artikel 1

§ 1 – Allgemeines - erhält folgende Fassung:

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen

als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung Vorteile bringt.

§ 6 – Beitragsmaßstab – Absatz 4 - erhält folgende Fassung:

Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industriegebieten werden die nach Absatz 3 ermittelten Flächen um 30 v. H. erhöht.

Für Grundstücke in sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich genutzt werden (= mit mehr als 50 v. H. der maßgeblichen Nutzflächen), sind die ermittelten Flächen ebenfalls um 30 v. H. zu erhöhen; bei teilweiser gewerblicher Nutzung (= unter 50 v. H. der maßgeblichen Nutzflächen) beträgt die Erhöhung 15 v. H. .

Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend oder teilweise gewerblich genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschoßflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung der Gebäude auf dem Grundstück nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die gewerbliche Nutzung hauptsächlich auf die Grundstücksfläche (z. B. bei Fuhrunternehmen, Betrieben mit großen Lagerflächen, gewerblichen Parkplätzen etc.), ist für die Beurteilung der überwiegenden oder teilweisen gewerblichen Nutzung von den Anteilen an der Grundstücksfläche auszugehen.

In § 6 – Beitragsmaßstab – Absatz 5 - erhält Satz 3 folgende Fassung:

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Gemeinde für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat. Sie gelten auch nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und ebenfalls nicht für Grundstücke in sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) und Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend oder teilweise gewerblich genutzt werden. Absatz 4, Sätze 2 und 3, gelten entsprechend.

Artikel 2


Diese Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Kampen (Sylt), den 01.07.2008



Gemeinde Kampen (Sylt)

  
Harro Johannsen  
Bürgermeister